

Anzeige-Blatt

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5 geschaltete Zeile oder deren Raum 10 Pfennige.
für den Inhalt verantwortlich.
R. Messerschmidt.

Anzeiger für die Gemeinden Krißel, Marxheim u. Lorsbach.

Nr. 28

Samstag, den 7. April 1917

6. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Eier-Verordnung für den Kreis Höchst a. M.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Herrn Reichs-
kanzlers vom 12. August 1916 (R. S. Bl. S. 927) über Eier
und der ministeriellen Ausführungsausweisung vom 24. August
1916 wird für den Kreis Höchst a. M. folgende Verordnung
erlassen:

§ 1.

für den Kreis Höchst a. M. wird eine Kreis-Gierstelle er-
richtet, deren Geschäftsstelle vom Kreis-Lebensmittelamt in Höchst
a. M. geführt werden. Jede Gemeinde hat mindestens eine
Gemeinde-Gierstelle einzurichten (Unterstelle).

§ 2.

In jeder Gemeinde sind ein oder mehrere gesetzte Auskäufer
von dem Gemeindevorstand der Kreis-Gierstelle zu benen-
nen, welche ihnen eine Ausweiskarte ausstellt, die sie beim
Ankauf der Eier vorzuweisen haben.

Die Einkäufer haben die Verpflichtung, allwohentlich jedes
Jahr mindestens einmal zu beobachten. Auskäufern, die ohne
Zugang tätig sind, kann die Ausweiskarte entzogen werden.
Die Auskäufer haben alle Eier an die Gemeinde-Gierstelle ab-
zuliefern.

§ 3.

Die Gemeinde-Gierstellen haben der Kreis-Gierstelle an je-
Samstag mitzuteilen, wieviel Eier abgeliefert sind. Die Samm-
stelle wird dann die Verteilung der Eier an die ein-
zelnen Gemeinden des Kreises vornehmen.

§ 4.

Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonne-
nen Eier nur abliefern, an die Gemeinde-Gierstellen oder an die
Auskäufer, die im Besitz einer Ausweiskarte sind. Die Samm-
stelle hat über die abgelieferten Eier eine Liste zu führen und
den Geflügelhaltern die Zahl der abgelieferten Eier zu beche-
nen.

Die entgeltliche Abgabe von Eiern an andere Personen, na-
türlich auch der Verlauf unmittelbar an Verbraucher ist den
Geflügelhaltern untersagt.

§ 5.

Die Geflügelhalter haben für jedes von ihnen gehaltene Huhn
mindestens abzuliefern:
im Monat April mindestens 5 Eier,
im Monat Mai mindestens 5 Eier,
im Monat Juni mindestens 4 Eier,
im Monat Juli mindestens 4 Eier,
im Monat August mindestens 3 Eier,
im Monat September mindestens 2 Eier.

Bei besonders gearteten Fällen ist der Gemeindevorstand be-
reit, Ausnahmen von der vorgenannten Zahl zu gestatten.
Denjenigen Geflügelhaltern, welche mit ihren Lieferungen
über die vorgenannten Pflichtmengen hinausgehen, wird der
Kreisausschuss auf Antrag Geflügelzucker zum Selbstkostenpreis
überweisen.

§ 6.

Den Geflügelhaltern werden bis auf Weiteres 30 Pfennig
für jedes gelieferte Ei seitens der Auskäufer gezahlt. Die Aus-
käufer erhalten eine Vergütung von 2 Pfennig für das Ei.
Der Kommunalverband ist berechtigt, von den Verbrauchern
einen weiteren Zuschlag zur Deckung seiner Selbstkosten zu er-
heben.

§ 7.

Eier dürfen zur Verwendung mit der Eisenbahn oder mit
der Post nur ausgegeben werden, wenn sich der Verkäufer durch
eine Ausweiskarte ausweist oder eine Bescheinigung der Kreis-
Gierstelle beisiegt, daß die Beförderung gestattet ist.

§ 8.

Das Haltbarmachen von Eiern durch Handels- und Ge-
werbebetreibende für Zwecke ihres Handels- und Gewerbebetrie-
bes und die Herstellung von Eierkonfektionen ist verboten.
Das Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Be-
handlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen län-
geren Zeitraum geeignbar zu erhalten, besonders das Ein-
packen von Eiern in Kalk, Wasserglas, Garantol etc., die Be-
handlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Küh-
lungen, die Verwohrung in Papier, Asche, Spreu u. dergl.

§ 9.

Eier dürfen an Verbraucher, sofern der Verkauf nicht un-
mittelbar durch die Gemeinde erfolgt, nur gegen Eierkarte ab-
liefern und von dem Verbraucher bezogen werden.

Die Eierkarte ist von den Gemeinden nach dem von der
Kreis-Gierstelle vorgeschriebenen Muster zu beschaffen und auf
Antrag an die Verbraucher auszugeben. Die Eierkarte hat
auf die von der Kreis-Gierstelle festzulegende Höchstmenge zu
laufen. Ein Anspruch auf Abgabe dieser Höchstmenge wird
durch den Besitz einer Eierkarte nicht gewährleistet.

Auch in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins-
und Erholungsstätten, Fremdenheimen, Konditoreien und
ähnlichen Betrieben, dürfen Eier oder Eierpeisen nur gegen
Eierkarten abgegeben werden. Die Eierkarten müssen der Zahl

der zu den Speisen verwendeten Eier entsprechen.

§ 10.

Die Belieferung der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften,
Fremdenheime und dergl. Betriebe, sowie Konditoreien erfolgt
gegen Bezugsscheine, welche die Gemeinde-Gierstelle ausstellt.
Die Betriebe haben die von ihren Gästen abgelieferten Ab-
schnitte der Eierkarte zu sammeln und der Gemeinde-Gierstelle
am Ende der Woche einzureichen, die auf Grund der ver-
brauchten Eier einen neuen Bezugsschein ausstellt.

§ 11.

Vor der Abgabe gegen Eierkarte an die Verbraucher ist der
Bedarf an Krankenhäuser durch die Gemeinden sicherzustellen.
Kranken erhalten auf Grund eines ärztlichen Attestes, in dem
die Anzahl der benötigten Eier angegeben sein muß, Eierzu-
skräfte und werden bei der Zuteilung an erster Stelle be-
rücksichtigt.

§ 12.

Selbstverorger sind vom Bezug von Eiern ausgeschlossen
und erhalten keine Eierkarten. Als Selbstverorger sind an-
zusehen:

1. Geflügelhalter und die Angehörigen ihrer Wirtschaft, ein-
schließlich des Besitzes,
2. Naturalberechtigte, insbesondere Allenteiler und Arbeiter,
soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn
Eier zu beanspruchen haben,
3. diejenigen Verbraucher, welche Eier eingelagert ha-
ben, für die Zeit, für die ihnen vom Tage des In-
krafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, aus den
eingelagerten Beständen wöchentlich noch 2 Eier pro
Kopf zur Verfügung stehen.

§ 13.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist berechtigt, alle
zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anord-
nungen zu treffen, sowie auch den Preis (§ 8) ander-
weit zu regeln.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden
nach § 17, Ziffer 4 der Verordnung des Herrn Reichs-
kanzlers vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark
oder mit einer dieser Strafen belegt.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in
Kraft. Alle früheren Verordnungen, insbesondere die
Verordnung vom 15. November 1916 werden gleichzeitig
damit aufgehoben.

Höchst a. M., den 27. März 1917.

Der Kreisausschuss des Kreises Höchst a. M.:

Klauser, Landrat, Vorsitzender.

Ausführungsanweisung zur Ausführ- ung der Eierverordnung für den Kreis Höchst a. M.

2. Gemäß § 13 der Eierverordnung für den Kreis Höchst
a. M. vom 19. März 1917 wird folgende Ausführungs-
anweisung erlassen:

zu § 2.

Die auf das Rundschreiben der Kreis-Gierstelle vom
22. Februar ds. Jrs. — L. 1300 — ernennten Eierauf-
käufer bleiben auch für die Durchführung der Eierver-
ordnung vom 19. März ds. Jrs. in Tätigkeit.

Um unnötiges Herumtransportieren der Eier zu ver-
meiden, kann die Gemeinde das Lager der Aufkäufer als
Gemeinde-Gierstelle erklären. In diesem Falle ist jedoch
dem Aufkäufer die Verpflichtung aufzuerlegen, der Kreis-
Gierstelle die wöchentliche Anzeige zu erstatten, und zwar
durch die Hand des Gemeindevorstandes. Verzögerun-
gen in der wöchentlichen Angabe müssen unbedingt ver-
mieden werden. In Fällen von Nachlässigkeit in diesem
Punkte ist den Aufkäufern die Karte zu entziehen.

zu § 4.

Für die Bescheinigung, welche die Aufkäufer den Ge-
flügelhaltern über die Zahl der abgelieferten Eier zu er-
teilen haben, stellt die Kreis-Gierstelle besondere Karten
zur Verfügung. Die Anzahl der benötigten Karten sind
durch den Gemeindevorstand der Kreis-Gierstelle aufzu-
geben.

§ 7.

Es ist besonderer Nachdruck darauf zu legen, daß die
Eier sachgemäß und sorgfältig behandelt und verpackt
werden. Die Eier sind nach der Reihenfolge der Liefe-
rung zur Verwendung zu bringen.

Höchst a. M., den 27. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Höchst a. M.:

Klauser, Landrat.

Beläntigung Ausführungsbestimmungen zur Milchverordnung

3. Gemäß § 16 der Verordnung betreffend die Bewirt-

schaftung von Milch und den Verkehr mit Milch im
Kreise Höchst a. M. vom 27. März 1917, werden fol-
gende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Es ist absolut notwendig den Vollmilchortenzwang
auf allen Gemeinden auszudehnen. Es braucht jedoch der
unmittelbare Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher
nicht aufgehoben zu werden; die Milchversorgung der Voll-
milchverzehrgemeinden braucht in den Landgemeinden
nicht durch die Gemeindezulieferstelle zu laufen, da
dies zu umständlich sein, und die Güte der Milch beein-
trächtigen würde. Wohl aber muß die unmittelbare Voll-
milchabgabe genau feststellbar sein wogegen der Milch-
karte und der Kuhhalter zu haltenden Milchliste (s. u. zu
§ 4) bedarf.

2. Abgabe von Milch durch den Erzeuger an den Ver-
braucher außerhalb des Rahmens der Milchliste und der
vom Gemeindevorstand auf den betreffenden Landwirt
ausgestellten Anweisung ist untersagt.

Zu § 3. Selbstverorger.

Die Selbstverorger beziehen für sich und ihre Haus-
haltungsangehörigen von der Gemeindeheimerlei der zur
Verteilung kommenden Kette.

Zu § 4.

Seitens des Kommunalverbandes werden Revisoren an-
gestellt.

Die Wirtschaftsausschüsse werden zwangsweise dauernder Be-
auffälligung in jeder Gemeinde möglichst wöchentlich zu-
sammenzutreten müssen. Jeder Kuhhalter hat eine Milch-
liste anzulegen, worin die tägliche Milcherzeugung einzu-
tragen ist.

Alle nicht zum Kommunalverband bezgl. zur unmittelba-
ren Abgabe an Milchversorgungsverdächtige benötigte
Milch, ist an eine Sammelstelle, die in jeder Ge-
meinde von dem Gemeindevorstand einzurichten ist, zu
liefern. Die Sammelstelle muß ein Tag erlich führen,
worin sie wöchentlich die Lieferung eines jeden Kuhhal-
ters an Milch fortlaufend einzutragen hat.

Auf Grund dieser Unterlagen hat der Ausschuss seine
wöchentlichen Prüfungen vorzunehmen. Kommt er zu
der Ansicht, daß aus einer Kuhhaltung zu wenig Milch
geliefert wird, so hat er sofort dem Landrat Mitteilung
zu machen. Daraufhin wird die betreffende Wirtschaft
durch einen Revisor besichtigt, um festzustellen, worin die
mangelhafte Ablieferung ihren Grund hat. Ist sie nicht
in der wirtschaftlichen Lage des Betriebes begründet, so
wird mit allen zulässigen Mitteln auf die vorstehend
hingewiesene Ablieferung hingewirkt. Außerdem wird fortlaufend
Probemilch zur besseren Feststellung der Durchschnitts-
milchergiebigkeit der Kuh, sowie der Kontrolle der Ab-
lieferungspflicht des einzelnen Stalles vorgenommen.

Die Geburt eines Kalbes muß spätestens am 2. Tage
dem Wirtschaftsausschuss mitgeteilt werden, ebenso der
Abgang eines Kalbes, das noch nicht 6 Wochen alt ist.

Zu § 6.

Zu der Verfügung über die in der Gemeinde zur Ab-
lieferung kommenden Milch wird möglichst darauf gehal-
ten werden, daß Vollmilchbelieferungen, wie sie bereits
am 1. August 1916 bestanden haben, nicht ohne zwing-
enden Grund eingeschränkt, bezgl. aufgegeben werden.

Hierbei wird die Belieferung der Bedarfsgemeinden
nötigenfalls auf Kosten einer Nichtbelieferung der in der
Bedarfsgemeinde befindlichen Vorzugsberechtigten erfolgen.
(§ 6.)

Zur Lieferung und Verteilung an die Bedarfsgemeinde
dienen können die bisher damit betraut gewesenen Händler
usw. herangezogen werden.

Höchst a. M., den 31. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:
Klauser, Landrat.

Beläntigung

Am 1. 4. 17. ist eine Beläntigung betreffend „Be-
schlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garns (Spinn
und Webverbot) erlassen worden. Der Wortlaut der Be-
läntigung ist in den Amtsblättern und durch An-
schlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Beläntigung

Am 1. 4. 17. sind zwei Beläntigungen betreffend „Be-
schlagnahme und Bestandsabnahme von Kuniswolle und
Kunstbaumwolle aller Art“ und „Höchstpreise für Kunis-
wolle aller Art“ erlassen worden. Der Wortlaut der Beläntigungen
ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröf-
fentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

(Weiterer Text letzte Seite.)

hundert zum Vorwurf gemacht. Ein gegenseitiger Vorwurf ist in Eltern im Landkreis Flensburg erbracht. Der Landkreis Flensburg hat in der Vorwoche 54000 Eier bei einem Hühnerbestande von 110000 Stück der Provinzial-Zelle zugeführt. Der Kreis steht an Leistung in dieser Zelle in der Provinz an erster Stelle.

Ingenieur als Bürgermeister. Die Stadtverordneten von Tangermünde wählen den Diplom-Ingenieur Ernst Lenz aus Leipzig zum zweiten Bürgermeister. Die Wahl erfolgte mit der Begründung, daß die Aufgaben der Stadtverwaltung heute aus technischen Gebiete ebenso groß wie auf dem juristisch-kameralistischen sind.

Brände. In Barlow in Pommern (Kreis Demmin) ist die dortige Mühle mit allen Nebengesäuden niedergebrannt. Zwei Dienstmädchen sind in den Flammen umgekommen. Eine große Menge Getreide fiel dem Feuer zum Opfer. — Ein schweres Brandungslust ereignete sich in Trenberg. Die Kinder des dort wohnhaften und seit Kriegsabschluß im Felde stehenden Bäckermeisters Meier waren, während die Mutter außerhalb des Hauses ihrer Arbeit nachging, bei der Zubereitung des Essens einen Brand verursacht, bei dem zwei Kinder den Tod fanden. Ein sechs Jahre altes Kind konnte mit schweren Brandwunden noch lebend geborgen werden.

Verdruss. Der Mitbewohner eines Hauses in Langhausen nahm seit einiger Zeit mit Verdruss wahr, daß durch die Zimmerdecke eine übertriebene Häufigkeit verabreicht wurde. Da eine Beschwerde bei der über ihm wohnenden Familie keine Abhilfe brachte, wandte er sich an die Polizei, und diese stellte fest, daß der andere Mieter heimlich bei Nacht und Nebel ein Schwein einzuschmuggelt hatte, das in der Wohnstube liebevoll gepflegt und gefüttert wurde, nun aber seinen Aufenthalt in magistratlichem Gewahrsam hat nehmen müssen.

? Vergiftet. Eine Arbeiterfrau in Röhrwes bei Berlin hatte sich für kurze Zeit aus der Wohnung entfernt und ihr anderthalb Jahre altes Kind allein zurücklassen müssen. Während dieser Abwesenheit der Mutter fand das Kind eine Hülse mit Aspirintabletten auf, wohl in der Meinung, es seien Bonbons. Als bald darauf die Mutter zurückkehrte, fand sie ihr Kind im Sterben. Ein hinzugezogener Arzt konnte Hilfe nicht mehr bringen, das Mädchen war nach kurzer Zeit tot.

Verbrechen. Ein frecher Diebstahl wurde am Bahnhof in Berlin in der achten Abendstunde ausgeführt. Vor wart ein Hauptmann nach dreiviertelstündigem Abwesenheit aus dem Felde eingetroffen und während ihn seine Familie begrüßte, schaffte der Bursche die beiden Koffer hinunter zur Drosche. Der Bursche meldete, daß die Drosche bereit steht, doch als man auf die Straße kam, waren Drosche und Koffer verschwunden. Das Gespalt enthielt außer Kleidungsstücken auch Münzen und Schreibzettel von militärischem Interesse. Die Kriminalpolizei ist der Ansicht, daß der Dieb ein sogenannter "wilder" Kosakenkutscher ist, der ohne Erlaubnis in der Stadt umherläuft.

Gerichtssaal.

Gedreideschieber. In der Angelegenheit der württembergischen Gedreideschiebungen fand vor der Graudauer Strafkammer eine Verhandlung statt, in der Ebenböhnhilf Polenz zu 2 Jahren Juchthaus und dreitausend Mark Geldstrafe verurteilt wurde. Andere an den Schmuggeleien Beteiligte erhielten Gefängnisstrafen von drei Monaten bis zwei Jahren.

Kaffeediebstahl. Wegen im großen betriebenen Kaffeediebstahls verhaftete die Hamburger Polizei einen Röster und einen Maschinisten, einer Kaffeefabrik. Sie sind geständig, am 4. März 30 Sach Kaffee im Werte von 18000 Mark entwendet und an unbekannte Käufer verkauft zu haben. Es handelt sich aber um eine sehr größere Menge. Zunächst wurde ein Malermeister ein Räuber, ein Fuhrfährer und ein Warenaufkäufer als Beteiligte verhaftet. Bei einer Haussuchung in Barmbek wurden außer Kaffee elf Kaffeefässer mit Bötelsteck

im Werte von 3000 Mark beschlagnahmt. Diese fanden zum Bahnhofsende fechtig.

Vermischtes.

Brotkarte im Sarg. Ein tragikomisches Ereignis wird dem "Nieuwe Courant" aus dem holländischen Dorf Bazel berichtet. Bekanntlich sind auch seit mehreren Wochen in Holland Brotkarten eingeführt, die als wahre Schätze in jedem Haushalt behütet werden. War da nur in der Nähe von B. der Orgelvertreter einer Kirche gestorben, ein armer, unverheirateter Mann. Weil die Mitteln fehlten, wurde der Mann in seiner alltäglichen Kleidung in den Sarg gelegt und dieser der Kirchhofswartung übergeben. Auf dem Heimweg aber fiel den Haushalten aber plötzlich ein, daß der Tote noch eine Brotkarte bei sich tragen müsse. Sie lehrten wieder um, und ihren Vorstellungen gelang es, den Kirchhofswar zu öffnen des Sarges zu veranlassen. Wirklich fand man in einer Tasche die kostbare Brotkarte die nun im Triumphzug nach Hause überführt wurde und der Welt weit gerettet war.

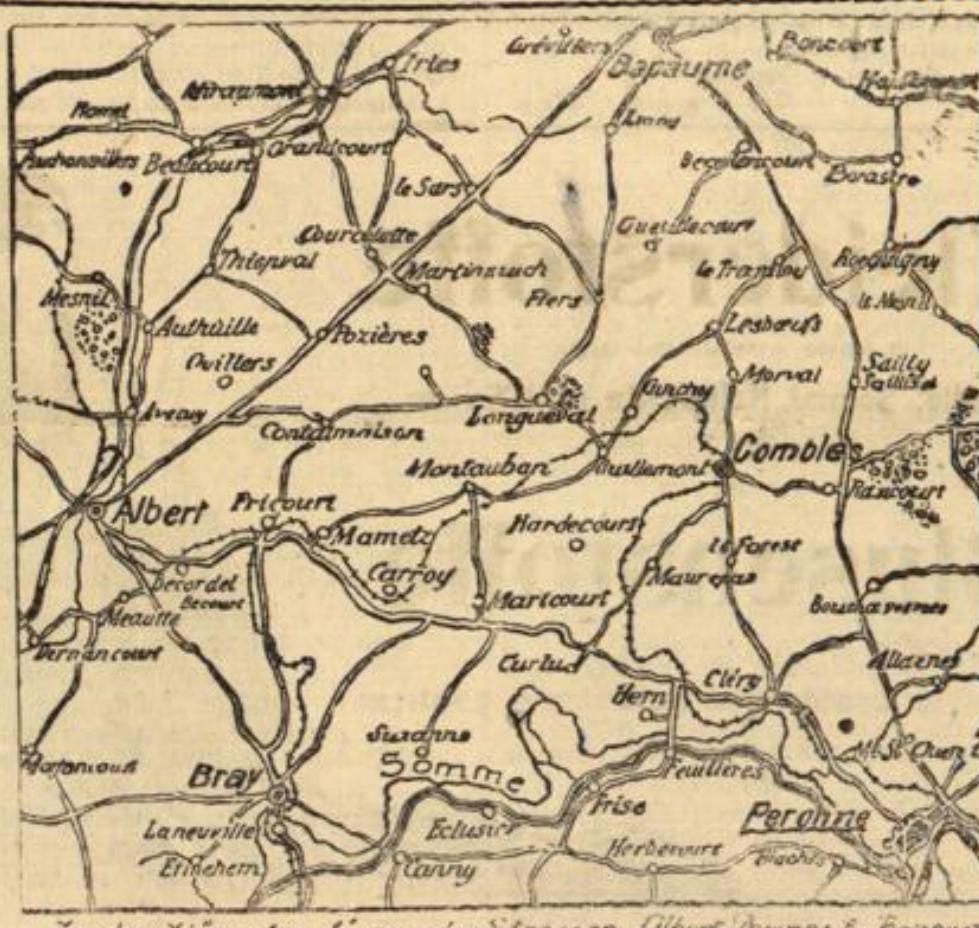
Bedenklich. Mit den chemischen Kenntnissen der französischen Aerzte scheint es nicht zum Besten bestellt zu sein. Das geht zur Genüge aus dem dringlichen Warnungsruf eines Pariser Chemikers her vor, indem er die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Gefahren hinsichtlich, die der leidenden Menschheit durch explodierende Arzneimittel drohen. Es ist in der Tat wiederholt vorgekommen, daß durch ärztliche Rezepte recht gefährliche pharmazeutische Mischungen verordnet worden sind. So verordnet bei spielsweise ein Arzt seinem an Hüftweh leidenden Patienten ein Pflaster, das aus Terpentineissenz und Jodinktur zusammengesetzt werden sollte. Zwei Substanzen, die zusammen einen Explosionsstoff darstellen. Ein anderer verordnete eine Mischung aus Glycerin und Chromsäure, einen gefährlichen Sprengstoff. Ein dritter Arzt endlich hatte den überaus glücklichen Einfall, ein Sahnepulver zu verschreiben, das sich aus Holzohle, gepulvriert Chinarin und chloroform Kali zusammensetzte, ein Gemisch, das denjenigen, dem es zugezahlt war, sicher ein für allemal

von einem Sahnepulver befreit hätte. Es ist ein Glück für die Patienten der Chemieunkundigen Aerzte, daß die französischen Aerzte häufig aufmerksamer und vor allem in der Chemie bewandter sind als die Rezepturhüter.

Haus und Hof.

Bienenzucht. Gegen die Bieneaus wird folgendes Vertilgungsmittel empfohlen: Wenn ein Boll von der Bieneaus heimgesucht ist, so ist es gerade die Königin, die am meisten davon zu leiden hat und deren Nüte oft nicht besteht ist. Das Abstreichen der Bäume gelingt sehr schwer und oft gar nicht, da die Königin nicht still hält. Das einfachste Mittel ist dieses: Man singt die Königin in einem Weichselkäfig mit Drahtgitter und bläst außerhalb des Stodes einzige kräftige Züge Tabak- oder Zigarettenrauch auf sie, worauf die Bäume sofort ab und durch das Drahtgitter zu Boden fallen. Sodann sollte man den Weichselkäfig mit der Königin besetzen, schiebt einen Bogen Papier in die Bogen auf das Bodenbrett und rüttelt das Bienenstock mit Tabakrauch schnell, aber kräftig ein; hierauf zieht man den Bogen Papier mit den zufällig herabgefallenen Bäumen aus dem Stocke, bläst den Rauch heraus, daß die Brut nicht Schaden leidet, und lasse die Königin wieder zu.

Verfälschungen der Milch mit Wasser. In Frankreich mit größerer Milchwirtschaft nehmen die Kästen und Faszen wegen der Milchverfälschung kein Ende. Beimahl in jeder Woche werden Übertritte gesucht und bestraft. Gest kleinere, dann höhere Geldstrafen bis 1000 Mark werden verhängt, und nicht das nicht, so folgen mehrmonatige Gefängnisstrafen. Besonders zur Kriegszeit gehen die Gerichte hier mit großer Strenge vor. Viele Bauernfrauen suchen sich dadurch zu entschuldigen, daß sie sagen, sie hätten den Eimer nur ausgespült. Natürlich stellt es sich dann heraus, daß recht reichlich gespült wurde, und bei jedem Auspülen 1-2 Liter Wasser in die Milch kamen. Jeder Wasserzusatz ist strafbar. Selbstverständlich darf auch keine Margarine zugestellt werden, unter Vollstrafe darf nur reine Milch verkauf werden.



Die Spione.

Kriegsroman von Johannes Hund.

2. Kapitel.

Aina und Petta.

bis an ihr Lebenende zu jagen. Und so wurde denn beschlossen, daß Aina Hausfrau auf Aalen werden sollte.

Petta begann, Bäume im Walde zu fällen, um ein Häuschen für seine Eltern zu bauen. Dies war aber noch nicht unser Dach, als die Russen in Finnland einstießen.

Da verließen die Bauernjähne ihr Elternhaus und eilten ins Feld, um das Vaterland zu verteidigen, und Petta war für sein Teil nicht der letzte, der gen Björneborg zog und sich unter die Fahne stellte. Zwar weinte Aina, als er sie verließ. Aber sie wollte doch nicht, daß er allein zu Hause bleibe sollte, während alle anderen jungen Männer in den Streit hinauszogen.

Sowohl in Björneborg wie in Aalen wurde es düster und still. Aina weinte um Petta, und der Gedanke an ihn ließ ihr keine Ruhe. Die Mutter in Aalen trauerte gleichfalls um ihn. Sie verloren es oft, einander zu trösten. Keine von ihnen wollte aber Trost annehmen, und keine von ihnen konnte auch trösten.

Inzwischen war Petta Soldat geworden und hatte schon ehrlich Puderbandpferd getragen.

Das eine Gesetz löste das andere ab, und fast immer waren es die Finnländer, die Herren der Situation blieben. Trotzdem zog sich das schwedisch-finnländische Heer und zwar auf Befehl des Feldmarschalls Graf Klingspor zurück. Dieser, der es in keiner Weise verstand, seine treuen, vaterlandsliebenden Scharen auszumachen, wagte es nicht, den Eindeingungen energischen Widerstand zu leisten.

Er begnügte sich mit einer recht traurigen Defensive und wurde deshalb mit Recht von der Armee und dem ganzen Volke gehaßt.

Neben ihm aber wuchsen Freikorps aus der Bevölkerung heraus, die den Russen viel zu schaffen machten. Auch ein Korporal des Björneborg-Regiments, in dem Petta stand, bildete eine solche Freiheit, und Petta, der der ständigen Unzufriedenheit im Regiment müde war, schloß sich diesem Führer an, der aber schon im ersten Gesetz den Heldenstand fand.

Dadurch stand die kleine Freiheit ohne Führer da. Obgleich sie aus langer Kämpfen, mütigen und opferfreudigen jungen Leuten bestand, war doch kein einziger unter ihnen, der einen Begriff von Kriegsführung hatte. Der leitende

Wille schätzte, und deshalb traten einige zu dem alten Regiment zurück, andere zersprengten sie, und nur noch wenige Treue, unter ihnen Petta, blieben übrig.

Diese verksammtete Petta um sich. Sie waren alle aus seiner Sippe. Ihnen hielt er eine begeisterte, von Vaterlandsliebe durchdrungene Rede und ermahnte sie, iron zu einander zu stehen und mit vereinten Kräften den Eindeingling aus dem Lande zu vertreiben, der ihre Felder verwüstete, ihre Höfe niedermachte und ihre Frauen schändete. Als er geschlossen hatte, erklärte ein dreimaliges "Ahoi" auf Petta, der einstimmig zum Führer der kleinen Sippe gewählt wurde.

Dann begab sich der kleine Trupp mit Petta an der Spitze in den heimatlichen Bezirk, und kaum waren sie hier eingetroffen, als sie auf die ersten Russen stießen, die diese Gegend bis dahin gefehlt hatten.

Wir haben den ersten Zusammenstoß und die Flucht der Russen geschildert und wissen, daß Petta, im Glauben, die Russen hätten seine Herzogengefechte getanzt, sich mit seinen Getreuen zur Bevölkerung anschickte.

Jeder Bush und jedes Dörfchen, wie un durchdringlich es auch schien, wurde durchsucht, aber keine Spur, weder von Aina noch von den Russen gefunden.

Es war schon Mitternacht und es fing an, wieder hell zu werden. Die Finnländer waren erstaunt, Petta forderte aber, daß das Feuer fortgehe, wobei niemand widersprach ihm. Alle seine Freunde wünschten, daß, wenn sie ihm nicht folgten, er allein vorwärts dringen werde.

Schließlich, die Uhr war etwa zwei Uhr nachts, blieb einer der Leute plötzlich stehen und horchte. Dann sagte er: "Petta! Dort hinten im Walde ist jemand!"

Petta und die übrigen blieben stehen und horchten. — Wirklich hörte man in der Entfernung und in der Richtung von Björneborg Hallonur.

"Hallo!" rief Petta. "Hallo!" antwortete das Echo sofort. Gleich darauf wurde aber alles wieder still. Nur ein Wachposten oben in der Spitze einer großen Fichte begleitete trüllend den naheenden Morgen.

"Loh uns alle auf einmal rufen," logte Petta.

"Hallo! Hallo!" rief Petta. "Hallo! Hallo!" antwortete das Echo; dann erscholl aus der Ferne ein weiteres "Hallo!"

Butter-Verkauf

am Samstag, den 7. von Nachm. 3 Uhr und Dienstag, den 10. April 1917 von Vormittags 9 bis Nachmittags 5 Uhr bei:

Petr Karl auf Lebensmittelkarten No. 441—710.
Auf jede Person entfallen 60 Gramm. Der Preis beträgt für 60 Gramm 42 Pfennig.

Leigwaren-Verkauf

am Samstag, den 7. April 1917

von Vormittags 8 bis Nachmittags 6 Uhr bei:
1. Petru Karl auf Lebensmittelkarten No. 441—680
2. Wenzel Nit. Ww. No. 681—935
3. Hahn Hch. Ww. No. 936—1115
4. Consum-Verein und No. 1—80
No. 81—300
Auf jede Person entfallen 100 Gramm.

Leigwaren-Verkauf

am Samstag, den 7. von Nachmittags 3 Uhr und Dienstag, den 10. April 1917 von Vormittags 8 bis Nachmittags 6 Uhr bei:

1. Chapel Anton Ww. auf Lebensmittelkarten No. 301—623
2. Phildius Albert " No. 624—947
3. Müller Jakob " No. 948—1115
Auf jede Person entfallen 100 Gramm.

Bullenring-Versteigerung

Samstag, den 7. April 1917, Nachmittags 5 Uhr wird der Ring aus dem Bullenstall öffentlich meistbietend an Ort und Stelle versteigert.

Hofheim a. Ts., den 5. April 1917.

Der Magistrat: H. B.

Bekanntmachung

Der stets zunehmende Umsatz des Geschäftsbetriebes auf dem Rathaus macht es zur unabdingten Notwendigkeit, daß die Nachmittagsdienststunden zur Erledigung der laufenden Arbeiten für die Beamten frei bleiben.

Wir weisen deshalb wiederholt darauf hin, daß nur die Vormittagsdienststunden für den Verkehr mit der Bürgerschaft frei gegeben werden und nur ganz wichtige Dringlichkeitszwecke Nachmittags ihre Erledigung finden können.

Beim Vorliegen solcher Angelegenheiten wolle man sich zuvor im Polizeizimmer melden.

Hofheim a. Ts., den 7. April 1917.

Der Magistrat: H. B.

Kleiderstoffe

in schwarz, weiß und farbig in

Wolle, Sammt, Halbseide und Seide

noch sehr Preiswert.

Blusenstoffe

in aparten Farben in

Wolle, Halbseide und Seide und gestickt

viele Neuheiten.



Josef Braune.

In Besätzen und Besatzknöpfen

finden Sie das NEUESTE.

Beachten Sie bitte meine
SCHAUFENSTER.

3. Vaterländischer Unterhaltungsabend

in Hofheim a. T.

Der Ortsausschuss für Veranstaltung vaterländischer Unterhaltungsabende beehtet sich, die Einwohner von Hofheim zu dem am Donnerstag, den 12. April abends 7½ Uhr, im Frankfurter Hof stattfindenden

vaterländischen Unterhaltungsabend einzuladen.

Freier Eintritt für Jedermann,

doch werden Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Vortragsfolge:

1. Prolog: Vaterland.
2. Lied: Ich bin ein Preuße.
3. Gedicht: Ein Frühling naht.
4. Vortrag: Das Gebot der Stunde.
5. Lied: Freiheit, die ich meine.
6. Musikalische Darbietung.
7. Lied: Im schönsten Wiesengrunde.
8. Couplet.
9. Gedicht: Kriegsgeographie.
10. Musikalische Darbietung.
11. Gedicht: An Deutschlands Frauen.
12. Lebendes Bild.
13. Lied: Morgenrot, Morgenrot.
14. Turnertische Darbietung.

Ganz frische Knochen
am liebsten von Schweineschläch-
tungen kaufen
Otto Engelhard, Kurhausstr. 11.

Mädchen
das noch die Schule besucht, für
Mittags einige Stunden zu einem
Kinde gesucht.
zu erfragen Hauptstraße 44.

Zu verkaufen
ein altes Bett und ein Kinderklapp-
stühlchen.
Näheres im Verlag.

Fußbodenlade
Petersburger Möbellack, Holzlack
schwarz, Gold- und Silber-Bronzen
Dienpulz, gelber u. brauner Schuh-
lack, Schuhcreme.
Drogerie A. Phildius.

Handelschule-Ausbildung Höchst

(Subnamen-sche Sprach- und Handelslehranstalt)

Anmeldungen zur Haupt-

Aufnahme ab Ostern 1917.

Für Mädchen:

- 1 jähriger Kursus mit Franz. u. Englisch.
- 2 jährige Ausbildung mit Sprachen gemäß Lehrplan der 3-jährigen Handelschulen.
- Halbjahrskurs ohne Sprachen (Auch für Knaben).

Für Knaben:

1. od. 2 jährig. Lehrgang der „Handels-Vorschule“. In Fachkreisen anerkannt
- Schulsystem zwecks kaufmännisch. und sprachlicher Ausbildung zum Eintritt in ein Geschäft u. günstiger Geschäftspraxis. Ausserdem Halbjahr-Kursus.

Ausserdem: Einzelsofacher (tags oder abends) auch an Erwachsenen. Ausbildung für Kontr.-Praxis. Sprachen-Klasse für früh. Volksschüler. Miss. Honorar.

Langjährige Erfolge. Referenzen aus Fachkreisen.

Anmeldungen sowie Auskunft schriftlich wie mündlich durch

die Unterrichtsleitung.

Sprechzeit: vorm. 9—11, nachm. 5—8 Uhr. Telefon 278.

Meldungen Kaiserstr. 8. Höchst a. T.

Zur Frühjahrssaat
empfiehlt Blumen-, Garten- u.
Geldsämereien

Drogerie Phildius.

Aelterer Schuljunge
zum Wegegehen gesucht.
zu melden im Verlag.

hen ein möglichst weitestes Entgegenkommen unter Be-
haltung der Darlehnssachen auch für die Zeit nach
Kriege auf mehrere Jahre erfahren werden.

Grundstücks-Versteigerung.

Mittwoch, den 11. April d. J. 1917.

Vormittags 10½ Uhr
lassen die Erben der Eheleute Zimmermann Joseph Dröß und Eva, geb. Baier von hier ihre dahier in der Bärendorfstraße No. 1 belegte Hofstätte „nebst Hausgarten, Kartenblatt Parzellen No. 236 und 237, 4 ar 23 qm haltend, sowie im Feldbistrikt „Bordewald“ belegene Grundstücke (Krautgarten) Kartenblatt 30, Parzellen No. 252 und 253, 9 ar 32 qm haltend auf hiesigem Rathause, woselbst die Bedingungen Einsicht offen liegen, öffentlich meistbietend versteigern.

Hofheim a. Ts., den 22. März 1917.

Der Ortsgerichtsvorsteher: H. B.

Kirchliche Nachrichten.

Ostersonntag. Katholischer Gottesdienst (Collecte an den beiden Ostertagen für den Erweiterungsbau der Kirche).

1/2 Uhr: Auferstehungseifer; hierauf gest. Frühmahl.

8. Kindergottesdienst.

1/20 Uhr: Hochamt mit Predigt.

1/22 Besper, 4 Uhr Beichtgelegenheit.

Vorsbach 1/20 Uhr: Hochamt mit Predigt.

Ostermontag 1/21 Uhr: gest. Frühmesse.

8. Kindergottesdienst.

1/21 Uhr: Hochamt mit Predigt.

1/22 Andacht.

Vorsbach 9 Uhr: Kindercommunionfeier.

2. Sakram. Andacht mit Aufnahme der Erstkommunion in die Sakram. Bruderschaft.

Osterdienstag 7 Uhr: hl. Messe für die gest. Hofheimer Krieger.

Mittwoch 7 Uhr: hl. Messe f. gest. Krieger Jos. Kunz.

Donnerstag 7 Uhr: hl. Messe für gest. Krieger Karl Bäuerlein.

Freitag 7 Uhr: hl. Messe für gest. Krieger Adam Schick.

Samstag 1/21 Uhr: hl. Messe f. gest. Krieger Ludwig Klei.

7 Uhr: hl. Messe für Ma. Trabert, geb. Mittelholz.

Nächsten Sonntag (Weih. Sonntag) Kindercommunionfeier:

1/21 Uhr: gest. Frühmesse.

1/22 Kindergottesdienst.

1/23 Abholung der Communionkinder, hierauf Hochamt.

feierliche Erstkommunion.

Evangelischer Gottesdienst:

Sonntag, den 8. April (1. Osterfeiertag):

Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst, Kollekte für bedürftige Gemeinden im Konstituitionsbezirk Wiesbaden.

Nachmittags 2 Uhr: Predigtgottesdienst.

Montag, den 9. April (2. Osterfeiertag):

Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst, Prüfung der Konfirmanden.

Kaffee-Ersatz Wohl

Fürstenteil, deutscher reinzeichnender Tee, vollständiger Erhaltung. Tee, Kaffee-Essenzen, Früchte, Pfeffer & Dill, Herzog empfiehlt.

A. Phildius, Hoflieferant

Kriegs-Seite

Seifenpulver, Sidol, Geolin, Pomade, Duftland, Schmirgelpulpa, Schmuckbürsten, Kämme, Aufzähle, Kämme, Seidenkämme, Spangen empfiehlt.

A. Phildius, Hoflieferant

Cigarren

noch gut preiswert 10, 12, 15 Pf. — Cigaretten großer Auswahl 3, 4, und 5 Pf. Schnupf-, Rauch- u. Kau-Tab.

Schneeberger

Drogerie Phildius

Tafel-, seiner Speise-Güter. Tafelsalat in bekannter Güte. Suppenwürze, Bouillon-Würze. Suppen-Einlagen, Citronen, Balsam, Vanillezucker können noch genügend erhalten.

Drogerie Phildius

kleines Haus zum Alleinwohnen mit Obst-Gemüsegarten in Hofheim, Pfalz od. i. d. Nähe zu mieten. sucht späterer Kauf nicht ausgenutzt.

Offerten an den Betreuer

Buchdruckerlehrling gesucht. Anzeige. Blatt